

# Bundespersonalverordnung (BPV)

## Änderung vom 15. Juni 2007

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001<sup>1</sup> (BPV) wird wie folgt geändert:

*Art. 1 Abs. 1bis*

<sup>1bis</sup> Die Bestimmungen des 4a. Kapitels gelten für die Verwaltungseinheiten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, b, f und g BPG.

*Art. 11a*           Eingliederungsmassnahmen  
(Art. 4 Abs. 2 Bst. g BPG)

Bei krankheits- oder unfallbedingter Arbeitsverhinderung einer angestellten Person schöpft die zuständige Stelle nach Artikel 2 alle sinnvollen und zumutbaren Möglichkeiten aus, um die betroffene Person wieder in den Arbeitsprozess einzugliedern (Eingliederungsmassnahmen). Sie bezieht geeignete Fachstellen in ihre Abklärungen mit ein.

*Art. 33*            Vorzeitiger Altersrücktritt für besondere Personalkategorien  
(Art. 10 Abs. 3 BPG)

<sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis endet mit Vollendung des 61. Altersjahres für:

- a. Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere, mit Ausnahme der höheren Stabs-offiziere, der Fachberufsoffiziere und der Fachberufsunteroffiziere;
- b. Angehörige des Grenzwachtkorps;
- c. hauptamtliche höhere Stabs-offiziere im Grade eines Brigadiers, mit Aus-nahme des Oberauditors der Armee.

<sup>2</sup> Das Arbeitsverhältnis endet mit Vollendung des 62. Altersjahres für:

- a. hauptamtliche höhere Stabs-offiziere im Grade eines Divisionärs oder Korps-kommandanten;

<sup>1</sup> SR 172.220.111.3

- b. das Testpilotenpersonal der armasuisse, dessen Einsätze im Flugdienst einen wesentlichen Teil der Aufgaben ausmachen, das Flugsicherungspersonal der Luftwaffe (LW) und die zivilen Transportpiloten des Lufttransportdienstes des Bundes (LTDB);
- c. das Flugdienstpersonal des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL).

<sup>3</sup> Versetzungspflichtige Angestellte und Rotationspersonal des EDA, die eine bestimmte Anzahl von gewichteten Aufenthaltsjahren an Einsatzorten mit schwierigen Lebensbedingungen verbracht haben, können mit Vollendung des 62. Altersjahres vorzeitig pensioniert werden, wenn durch den Rücktritt keine überwiegenden öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden.

<sup>4</sup> Im Ausnahmefall kann die zuständige Stelle nach Artikel 2 das Arbeitsverhältnis, sofern es ohne Verschulden der angestellten Person und aus andern Gründen als Invalidität nicht mehr fortgesetzt werden kann, beenden:

- a. mit Vollendung des 58. Altersjahres für Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere, einschliesslich der hauptamtlichen höheren Staboffiziere, mit Ausnahme der Fachberufsoffiziere und der Fachberufsunteroffiziere;
- b. mit Vollendung des 61. Altersjahres für das Testpilotenpersonal der armasuisse, dessen Einsätze im Flugdienst einen wesentlichen Teil der Aufgaben ausmachen, und das Flugsicherungspersonal der Luftwaffe (LW).

<sup>5</sup> Die zuständige Stelle nach Artikel 2 kann im Einzelfall und im Einvernehmen mit der angestellten Person nach Absatz 1 oder Absatz 2 das Arbeitsverhältnis um höchstens 3 Jahre verlängern.

<sup>6</sup> Das EDA erlässt im Einvernehmen mit dem EFD Ausführungsbestimmungen zu Absatz 3. Diese regeln insbesondere:

- a. die Indexierung der Einsatzorte, abgestuft nach Schwierigkeit der Lebensbedingungen, wobei von 100 Indexpunkten für die Stadt Bern auszugehen ist;
- b. die für den Erwerb eines gewichteten Aufenthaltsjahres erforderliche Anzahl Indexpunkte;
- c. die Berücksichtigung der Anzahl Versetzungen oder Auslandeinsätzen bei der Anrechnung von gewichteten Aufenthaltsjahren;
- d. die Anrechnung der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung an Einsatzorten mit schwierigen Lebensbedingungen verbrachten Zeit.

#### *Art. 34*            Vorruhestand

(Art. 31 Abs. 5 und 32k Abs. 3 BPG)

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle nach Artikel 2 kann Angestellte vor dem vorzeitigen Altersrücktritt nach Artikel 33 Absatz 1 von der Arbeitsleistung entbinden (Vorruhestand). Die angestellte Person hat bis zum Rücktritt Anspruch auf den vollen Lohn nach den Artikeln 15 und 16 BPG (Lohnfortzahlung). Während der Lohnfortzahlung schulden die zuständige Stelle nach Artikel 2 und die angestellte Person weiterhin ihre gesetz-

lichen Sozialversicherungsbeiträge sowie die an PUBLICA zu entrichtenden reglementarischen Beiträge.

<sup>2</sup> Der Vorruhestand beginnt:

- a. für Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere, mit Ausnahme der höheren Staboffiziere, der Fachberufsoffiziere und der Fachberufsunteroffiziere, sowie für die Angehörigen des Grenzwachtkorps frühestens mit Vollendung des 58. Altersjahres und dauert höchstens 36 Monate;
- b. für hauptamtliche höhere Staboffiziere im Grade eines Brigadiers, mit Ausnahme des Oberauditors der Armee, frühestens mit Vollendung des 60. Altersjahres und dauert höchstens 12 Monate.

<sup>3</sup> Wird das Arbeitsverhältnis nach Artikel 33 Absatz 5 verlängert, so verschiebt sich der Beginn des Vorruhestandes entsprechend.

<sup>4</sup> Hat die angestellte Person eine Funktion nach Artikel 33 Absatz 1 während weniger als 33 Dienstjahren ausgeübt, so wird die Lohnfortzahlung nach Absatz 1 gekürzt. Das EFD und das VBS regeln für das ihnen zugeordnete Personal nach Artikel 33 den Umfang der Kürzung.

<sup>5</sup> Scheidet eine Person aus einer Funktion nach Artikel 33 Absatz 1 aus, bevor sie den Vorruhestand erreicht hat, so hat sie für jedes in dieser Funktion vollendete Dienstjahr Anspruch auf einen Dreiunddreissigstel der Lohnfortzahlung nach Absatz 1 für die Maximaldauer nach Absatz 2 Buchstabe a oder b. Der auf diese Weise berechnete Betrag wird:

- a. bei einem Funktionswechsel in eine Funktion ausserhalb von Artikel 33 und Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitgeber der angestellten Person zugunsten ihres Altersguthabens im Rahmen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982<sup>2</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) an PUBLICA überwiesen oder auf Verlangen bar ausbezahlt;
- b. bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Erreichen des Rücktrittsalters bar ausbezahlt.

<sup>6</sup> Massgebend für die Berechnung des Betrags nach Absatz 4 ist der Lohn im Zeitpunkt des Funktionswechsels oder der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Die Auszahlung entfällt, wenn die Funktion weniger als 10 Jahre, ohne Anrechnung der Grundausbildungszeit, ausgeübt wurde.

*Art. 68 Abs. 3*

<sup>3</sup> Urlaube dürfen von der zuständigen Stelle nicht für mehr als 3 Jahre gewährt werden. Ausnahmen nach Artikel 88 Buchstabe a bleiben vorbehalten.

*Gliederungstitel vor Art. 88a***4a. Kapitel: Berufliche Vorsorge****1. Abschnitt: Massgebender Lohn****Art. 88a**      Versicherbarer Lohn  
(Art. 32g Abs. 5 BPG)

<sup>1</sup> Der Lohn sowie die Lohnbestandteile, die zum massgebenden Lohn nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946<sup>3</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung gehören und die nicht nur gelegentlich anfallen, werden bei PUBLICA im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen versichert. Nicht versichert werden die Vergütungen nach den Artikeln 81 und 82 und der Kaufkraftausgleich nach Artikel 83.

<sup>2</sup> Wird einer angestellten Person nach Artikel 40 Absatz 1 oder 2 oder Artikel 52a keine Teuerungszulage ausgerichtet oder wird ihr Lohn nach Artikel 56 Absatz 2 oder 3 herabgesetzt, so bleibt der bisherige versicherbare Lohn bis zu dem Zeitpunkt unverändert, in dem die Teuerungszulage wieder ausgerichtet wird oder der Lohnanspruch bei Krankheit oder Unfall erlischt.

<sup>3</sup> Wählt eine angestellte Person ein Bandbreitenmodell nach Artikel 31 der Verordnung des EFD vom 6. Dezember 2001<sup>4</sup> zur Bundespersonalverordnung, so gilt der Lohn, welcher der Normalarbeitszeit entspricht, als versicherbarer Lohn.

<sup>4</sup> Im Fall von Massnahmen bei Umstrukturierungen nach Artikel 104 bestimmt sich der versicherbare Lohn nach dem Sozialplan.

**Art. 88b**      Meldung  
(Art. 32g Abs. 5 BPG)

Der versicherbare Lohn wird PUBLICA von der zuständigen Stelle nach Artikel 2 als massgebender Lohn gemeldet.

**2. Abschnitt: Leistungen des Arbeitgebers****Art. 88c**      Beteiligung am Einkauf  
(Art. 32 Bst. a BPG)

Die zuständige Stelle nach Artikel 2 kann sich zulasten ihrer Personalkredite am reglementarischen Einkauf beteiligen, sofern bei Neuanstellungen der Vorsorge schutz gemessen an der Funktion und Qualifikation der anzustellenden Person als unangemessen gering erscheint.

<sup>3</sup> SR 831.10

<sup>4</sup> SR 172.220.111.31

*Art. 88d*            Urlaub

(Art. 17 und 31 Abs. 5 BPG)

<sup>1</sup> Während eines unbezahlten oder teilweise bezahlten Urlaubs bleibt der Versicherungsschutz während mindestens zwei Monaten unverändert.

<sup>2</sup> Gewährt die zuständige Stelle nach Artikel 2 einen unbezahlten oder teilweise bezahlten Urlaub von mehr als zwei Monaten, so vereinbart sie mit der angestellten Person vor Urlaubsantritt, ob und wie die Versicherung und die Beitragspflicht ab dem dritten Urlaubsmonat weiter bestehen sollen.

<sup>3</sup> Übernimmt die zuständige Stelle nach Artikel 2 ab dem dritten Urlaubsmonat die Arbeitgeberbeiträge oder die Risikoprämie nicht mehr, so meldet sie den Urlaub PUBLICA. Die angestellte Person kann den bisherigen Versicherungsschutz aufrechterhalten, indem sie nebst den eigenen Sparbeiträgen auch die Sparbeiträge des Arbeitgebers und die Risikoprämie bezahlt, oder die Versicherung auf die Risiken Tod und Invalidität beschränken.

<sup>4</sup> Die während des Urlaubs von der angestellten Person geschuldeten Beiträge werden ihr nach der Wiederaufnahme der Arbeit vom Lohn abgezogen.

*Art. 88e*            Berufsinvalidität

(Art. 32j Abs. 2 BPG)

<sup>1</sup> Angestellte haben Anspruch auf eine Berufsinvalidenleistung, wenn:

- a. sie das 50. Altersjahr vollendet haben;
- b. der ärztliche Dienst auf Antrag der zuständigen Stelle nach Artikel 2 feststellt, dass sie aus gesundheitlichen Gründen nicht oder nur noch teilweise fähig sind, ihre bisherige oder eine andere zumutbare Beschäftigung auszuüben;
- c. ein rechtskräftiger Entscheid der zuständigen IV-Stelle vorliegt, wonach kein Anspruch oder nur ein Teilanspruch auf eine Rente besteht; und
- d. Eingliederungsmassnahmen nach Artikel 11a ohne ihr Verschulden erfolglos geblieben sind.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten des Anspruchs auf die Berufsinvalidenleistung sowie deren Art und Höhe werden im Vorsorgereglement<sup>5</sup> für die Angestellten und Rentenbeziehenden des Vorsorgewerks des Bundes (VRAB) geregelt.

<sup>3</sup> Für seine Angestellten im Flugdienst kann das VBS im Einvernehmen mit dem EFD von der Altersgrenze nach Absatz 1 Buchstabe a abweichen.

<sup>5</sup> Noch nicht veröffentlicht.

*Art. 88f* Überbrückungsrente  
(Art. 32k Abs. 2 BPG)

<sup>1</sup> Bezieht eine Person eine ganze oder halbe Überbrückungsrente nach dem VRAB, so übernimmt der Arbeitgeber einen Teil der Kosten zur Finanzierung der effektiv bezogenen Überbrückungsrente. Die Höhe der Arbeitgeberbeteiligung richtet sich nach dem Anhang.

<sup>2</sup> Kein Anspruch auf die Arbeitgeberbeteiligung besteht, wenn das Arbeitsverhältnis unmittelbar vor dem Altersrücktritt weniger als 5 Jahre gedauert hat.

### **3. Abschnitt: Vorzeitiger Altersrücktritt für besondere Personalkategorien**

*Art. 88g* Rentenanspruch  
(Art. 10 Abs. 3 BPG)

<sup>1</sup> Angestellte nach Artikel 33 haben nach dem vorzeitigen Altersrücktritt unter den folgenden Voraussetzungen Anspruch auf eine Leistung nach Artikel 88i:

- a. Berufsoffiziere, hauptamtliche höhere Stabsoffiziere oder Berufsunteroffiziere müssen nach Absolvierung der Grundausbildung die Funktion während mindestens 10 Jahren ausgeübt haben; Berufsjahre als Fachberufsoffizier oder -unteroffizier werden nicht angerechnet.
- b. Angehörige des Grenzwachtkorps müssen eine Grenzwachtausbildung oder eine Grenzwacht-Offiziersausbildung absolviert und während mindestens 10 Jahren eine Funktion auf Stufe Grenzwachtposten oder Grenzwachtabschnitt ausgeübt haben.
- c. Versetzungspflichtige Angestellte und Rotationspersonal des EDA müssen 12 gewichtete Aufenthaltsjahre an Einsatzorten mit schwierigen Lebensbedingungen verbracht haben; bei weniger als 12, aber mindestens 6 gewichteten Aufenthaltsjahren vermindert sich die Leistung proportional; bei weniger als 6 gewichteten Aufenthaltsjahren besteht kein Anspruch.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber und PUBLICA bei vorzeitigem Pensionierung aus betrieblichen oder medizinischen Gründen.

*Art. 88h* Leistung des Arbeitgebers  
(Art. 32k Abs. 3 BPG)

<sup>1</sup> Sofern ein Anspruch auf Leistungen nach Artikel 88i besteht, erhalten eine Abfindung in der Höhe eines halben Jahresgehalts:

- a. Angestellte nach Artikel 33 Absatz 1 bei Beginn des Vorruhestandes nach Artikel 34, spätestens aber mit dem Beginn der Leistungen der Pensionskasse;
- b. Angestellte nach Artikel 33 Absatz 2 mit dem Beginn der Leistungen der Pensionskasse.

<sup>2</sup> Grundlage zur Ermittlung der Abfindung ist der letzte massgebende Jahreslohn.

<sup>3</sup> Die Abfindung wird im Rahmen des BVG<sup>6</sup> zugunsten des Altersguthabens an PUBLICA überwiesen oder auf Verlangen der versicherten Person bar ausbezahlt.

*Art. 88i* Leistungen der Pensionskasse

(Art. 31 Abs. 5 BPG)

<sup>1</sup> Angestellte nach Artikel 33 Absätze 1 und 2 haben unter den Voraussetzungen nach Artikel 88g Absatz 1 Buchstabe a oder b Anspruch auf die reglementarische Altersleistung und die Überbrückungsrente nach dem VRAB.

<sup>2</sup> Der Arbeitnehmeranteil für die Finanzierung der Überbrückungsrente wird vom Arbeitgeber übernommen. Dieser erstattet PUBLICA die Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile für die Finanzierung der Überbrückungsrente.

<sup>3</sup> Angestellten des EDA, die die Voraussetzungen nach den Artikeln 33 Absatz 3 und 88g Absatz 1 Buchstabe c erfüllen, wird eine Altersrente und die Überbrückungsrente nach Artikel 64 VRAB ausbezahlt.

<sup>4</sup> Das EDA erstattet PUBLICA den nicht finanzierten Teil der Leistungen nach Absatz 3 im Zeitpunkt des Altersrücktritts der Angestellten.

*Art. 88j* Ausschluss und Kürzung des Leistungsanspruchs

<sup>1</sup> Wird das Arbeitsverhältnis aus Verschulden der angestellten Person (Art. 31) aufgelöst, so entsteht kein Anspruch auf Leistungen nach Artikel 88i.

<sup>2</sup> Hat die angestellte Person Anspruch auf eine volle Rente oder eine Teilrente der Invalidenversicherung, so fallen die Leistungen nach Artikel 88i weg oder werden entsprechend gekürzt.

*Art. 116c* Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 15. Juni 2007

(Art. 41a Abs. 1 BPG)

<sup>1</sup> Angestellte, deren Arbeitsverhältnis vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... aufgrund einer vorzeitigen Pensionierung nach bisherigem Recht geendet hat, mit Ausnahme des versetzbaren Personals des EDA, haben Anspruch auf die Renten und Zusatzleistungen nach bisherigem Recht.<sup>7</sup>

<sup>2</sup> Bei Beginn des Vorruhestandes nach Artikel 34 erhalten folgende Personen anstelle der Leistung nach Artikel 88h eine Abfindung in der Höhe von drei Vierteln des letzten Jahresgehalts:

<sup>6</sup> SR 831.40

<sup>7</sup> Art. 33 in der Fassung vom 3. Juli 2001 (AS 2001 2206), Abs. 1–3<sup>bis</sup> in der Fassung der V vom 5. Dez. 2003 über die Aufhebung und Änderung von Verordnungen im Zusammenhang mit der Neuregelung des militärischen Personals (AS 2003 5011); Art. 16 der V vom 2. Dez. 1991 über die Leistungen bei vorzeitigem Altersrücktritt von Diensteten in besonderen Dienstverhältnissen in der Fassung der Änd. vom 28. Juni 2000 (AS 2000 2429).

- a. Angestellte nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben a und b, wenn sie im Zeitpunkt der vollständigen Inkraftsetzung des PUBLICA-Gesetzes das 51. Altersjahr vollendet haben;
- b. Angestellte nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c, wenn sie im Zeitpunkt der vollständigen Inkraftsetzung des PUBLICA-Gesetzes das 53. Altersjahr vollendet haben.

<sup>3</sup> Angestellte nach Artikel 33 Absatz 2 erhalten mit ihrem letzten Lohn eine Abfindung in der Höhe von drei Vierteln des letzten Jahresgehalts, wenn sie im Zeitpunkt der vollständigen Inkraftsetzung des PUBLICA-Gesetzes das 55. Altersjahr vollendet haben.

<sup>4</sup> Die Abfindung nach den Absätzen 2 und 3 wird im Rahmen des BVG<sup>8</sup> zugunsten des Altersguthabens an PUBLICA überwiesen oder auf Verlangen der versicherten Person bar ausbezahlt.

<sup>5</sup> Für Angestellte nach den Absätzen 2 und 3 wird Artikel 34 Absatz 4 nicht angewendet.

## II

Diese Verordnung erhält einen Anhang gemäss Beilage.

## III

### *Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts*

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts werden im Anhang geregelt.

## IV

### *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Diese Änderung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 gleichzeitig mit der vollständigen Inkraftsetzung des PUBLICA-Gesetzes vom 20. Dezember 2006<sup>9</sup> in Kraft.

<sup>2</sup> Die Ziffern II 1 und II 3 des Anhangs treten am 1. Juli 2007 in Kraft.

15. Juni 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

<sup>8</sup> SR 831.40

<sup>9</sup> SR 172.222.1; AS 2007 2239 2249

*Anhang*  
(Art. 88f Abs. 1)

### **Beteiligung des Arbeitgebers an der Finanzierung der Überbrückungsrente**

Alter bei Rücktritt	Standardplan (Lohnklassen)			Kaderplan 1 (Lohnklassen)	Kaderplan 2 (Lohnklassen)
	1 bis 11	12 bis 17	18 bis 23	24 bis 29	30 bis 38
60	80 %	55 %	50 %	50 %	50 %
61	85 %	60 %	50 %	50 %	50 %
62	90 %	70 %	50 %	50 %	50 %
63	95 %	75 %	55 %	50 %	50 %
64	100 %	80 %	60 %	50 %	50 %

*Anhang*  
(Ziff. III)

## **Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts**

### I

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 30. November 2001<sup>10</sup> über die Überführung des beamtenrechtlichen Besoldungssystems in das Lohnsystem nach der Bundespersonalverordnung und über die Versicherung des Lohnes.
2. Verordnung vom 18. Dezember 2002<sup>11</sup> über die Versicherung der Angestellten der Bundesverwaltung in der Pensionskasse des Bundes PUBLICA.
3. Verordnung vom 2. Dezember 1991<sup>12</sup> über die Leistungen bei vorzeitigem Altersrücktritt von Bediensteten in besonderen Dienstverhältnissen.

### II

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

#### **1. Verordnung vom 28. Mai 2003<sup>13</sup> über die interne Beratung durch erfahrene Kader der Bundesverwaltung**

*Art. 16 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Organisationseinheit meldet PUBLICA den Referenzlohn als massgebenden Lohn.

<sup>10</sup> AS 2002 243, 2003 241

<sup>11</sup> AS 2003 241 3669, 2004 5261, 2005 3 9 4595 5607, 2006 5625

<sup>12</sup> AS 1992 388 638 942, 1996 208, 1997 346, 1999 3016, 2000 2429, 2001 2197

<sup>13</sup> SR 172.010.421

## **2. Verordnung vom 2. Dezember 2005<sup>14</sup> über das Personal für die Friedensförderung, die Stärkung der Menschenrechte und die humanitäre Hilfe**

### *Art. 21 Abs. 1–3*

<sup>1</sup> Das Personal wird während des Arbeitsverhältnisses bei der Pensionskasse des Bundes PUBLICA versichert.

<sup>2</sup> und <sup>3</sup> *Aufgehoben*

## **3. Verordnung vom 25. April 2001<sup>15</sup> über die Versicherung im Kernplan der Pensionskasse des Bundes**

### *Art. 20 Abs. 5*

<sup>5</sup> Wird keine Austrittsleistung an PUBLICA überwiesen oder ist der von der früheren Vorsorgeeinrichtung überwiesene Betrag ungenügend für den Einkauf sämtlicher Versicherungsjahre nach Absatz 2, so können die versicherten Personen auf eigene Kosten einen Teil oder alle fehlenden Versicherungsjahre durch Einmaleinlagen oder, bis zum 31. März 2008, in Raten einkaufen. Nach diesem Datum eingehende Ratenzahlungen werden den versicherten Personen zurücküberwiesen.

### *Art. 60 Abs. 3*

<sup>3</sup> Die versicherte Person kann die nach den Absätzen 1 und 2 reduzierten Leistungen ganz oder teilweise, mittels Einmaleinlage oder mit Raten wieder einkaufen. Artikel 20 Absätze 5 und 7 ist sinngemäss anwendbar. Der Wiedereinkauf berechnet sich nach Artikel 20 Absatz 6.

<sup>14</sup> SR 172.220.111.9

<sup>15</sup> SR 172.222.034.1

